

lange genug gewesen, wir willen dir halt füße machen, hat also noch lange getummelt das volck schwerlich zum stillstandt gebracht werden können, biß sie endlich beinah umbsonen untergand wieder heimbegegangen.

Dieses alles hab ich Wennemar Uhrwerker, pastor zu ascheberg also beschriebener maßen mehrentheils gesehen und höret, und in notam genohmmen Postridie facti, sive 17. May 1666.

Ein Urtheil auß dem 17. Jahrhundert.

In peinlichen Sachen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Collen Fiskalischen Unterhandeltes zu Dorsten, Anklägern, gegen und wieder Francken Wahman, vor der Stadt Dorsten am Siechenhauß, wohnhaft Angeklagten und inhaftirten. Ist auf Borgemeldetes Unterhandeltes anlagt des Inhaftirten Andtwort, und alles gerichtliches Vorbringen, auch nohttürftige wahrhafte ersindung. So deßhalb alles nach Ahnweisung Kaisers Caroli des Fünften, und des heyligen Reichs Ordnung geschehen, zu recht erkandt, daß Angeklagter alhier für Gericht stehendt, Darumb daß im annoch laufenden 1699ten Jahr, umb daß Fest der Heyligen Dreyen Königen, einen frembden ohnbekanntten Man, als deß nachts denselben in seiner Wohnung am Siechenhauß aufgenohmmen und geherbergt, umb Mitternacht und schlaffender Zeit mitt einem Beyll für die Brust geschlagen, und darauff Ihm den Kopf, beyde Hände, beyde Beyne abgehauen, dem gestümpelten Leichnahm die Haut abgezogen, daß Fleisch in stücken zertheilt, im Rüben eingesalzen, im Rauch aufgehent und gespeiset. Die abgezogene Haut aber, klein gehacket, gekochet, und daß darauff gesottenes Fett oder Schmalz in einem Hasen gethan und außs Brod geßen: Das Uebrige

als Kopf, Händt, füße und gedämbte außerhalb Hauses in die Erde vergraben. Ferner das, als in selbiger nacht, dieser begangenen Mordthat, dessen Frau etwa zu frühzeitig ins Kindbeth gerathen, Er Angeklagter das frischgebohrene, lebendiges Kindlein weggenommen, den Hals mit der Hand zugetrückt, und also ermordet, folgend klein gehacket, gekochet und aufgefessen.

Ueberdem das Angeklagter vorherr auch sein eigenes Kindlein von seiner Frauen Brust weggeraffet, auf dessen Hals gleichfalls seinen Daumen gesetzt und getödtet, nach 9 tagen aber allererst zum Kirchhoff nacher Galen zur Erden bestatten laassen;

Des gleichfalls in nechstvorigen Sommer Zwey Kinder Beeste angeholet, gestohlen, in seinem Hause geschlachtet und verspeiset: Zu seiner in Rechts verdienter straff, nach die Richtstatt zu schleyffen, daselbst ahn einen pfaall zu stellen, mit dreyen glüenden Zangen auf die Brust zu zwicken, demnegst auffß Ratt zu legen, und darauff zu fäßeln, und nach empfangenen gewöhnlichen stößen, mitt einem strick zu würgen, also vom Leben zum Todt hinzurichten, das Ratt auch endtlich in die Höhe zu stellen, mitt dreyen anhangenden Klüppelen zu versehen, und anderen dergleichen grausamben Mordern und Kirchendieben zum abscheulichen Exempel, auff die Richtstatt stehendt zu verlaassen seye: Immaassen Angeklagter dazu, auff eingehohlten Ratt ohnparteißer Gelahrten untenbenannt dazu verdambt wirdt, von Rechtswegen.

L. S. Johan Diehterich Kauer Drst.

L. S. Adolph Henrich Linde.

Das Original befindet sich im Stadt-Archiv zu Dorsten.